

Zahl: 682 - Ho/95/I

Betr.: Ausnahmeverordnung vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien;

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 15. Dezember 1995, Zl.: 682-Ho/95/I, mit welcher ein Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen gem. § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, nach diesem Gesetz erlassen wird.

§ 1

Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Garten- und Hofbereich ist nur an **Montagen** in der Zeit von **10.00 Uhr** bis **16.00 Uhr** erlaubt und an allen übrigen Wochentagen generell verboten. Fällt der Montag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt dieses Verbot bezogen auf diesen Feiertag.

§ 2

Im Rahmen der ausnahmsweise erlaubten Verbrennung an Montagen dürfen lediglich kleinere Mengen, maximal 1 m³, biogener Materialien verbrannt werden, die nicht gemäß der Verordnung des BMUJF über die getrennte Sammlung biogener Materialien, BGBl. Nr. 68/1992, idF BGBl. Nr. 456/1994, getrennt zu sammeln sind (z.B. stark mit Blattläusen befallene Pflanzenteile).

Größere Mengen biogener Materialien dürfen nicht verbrannt werden. Die Aufteilung größerer Mengen biogener Materialien auf einzelne Verbrennungsportionen ist unzulässig. Das Verbrennen von schädlingbefallenen Pflanzen ist bei starkem Wind, Niederschlägen, Smogalarm oder bei Erreichen der Ozonvorwarnstufe generell verboten.

§ 3

Beim Verbrennen sind die Vorschriften der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 32/1988, idF LGBl. Nr. 99/1993, zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Glut spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit verloschen ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen gem. § 7 Z. 3 und § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, eine Verwaltungsübertretung dar und können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Finkenstein in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 20. Oktober 1995, Zl.: 682-Ho/95, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Helmut **HATZE**

Angeschlagen am: 18.12.1995

Abgenommen am: 02.01.1996